

Nutzungsordnung

Für den Betrieb der Kiesgrube Oberfeld

Vorbemerkung

Die Gemeinde Wildsteig betreibt auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 127 der Gemarkung Wildsteig eine Kiesgrube.
Das Grundstück befindet sich in Privateigentum. Eine Teilfläche wurde der Gemeinde Wildsteig mit Pachtvertrag vom 15.04.2015 zum Zweck des Kiesabbaus überlassen.
Der Kiesabbau wurde vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 12.02.2015, AZ: 6024.04, BVNr. 2013-1616, SB 41.1.1, genehmigt.

§ 1

Kiesabbau

Für den Kiesabbau gelten die Festlegungen im Pachtvertrag vom 15.04.2015.

Der Abbau von Kies hat gemäß dem genehmigten Bauantrag vom 04.10.2013 unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 12.02.2015 bzw. evtl. in Zukunft ergehender Änderungs- und Ergänzungsbescheide zu erfolgen.

§ 2

Zuständigkeit für die Abgabe von Kies

Die Abgabe von Kies bedarf der Zustimmung der Gemeinde Wildsteig.

Der Kiesverkauf an Dritte bis zu einer Menge von 1.000 Kubikmetern liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters.

Der Kiesverkauf an Dritte ab einer Menge von 1.000 Kubikmetern bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

§ 3

Preise für den Verkauf von Kies

Die Festlegung der Preise für den Verkauf von Kies erfolgte unter Berücksichtigung marktüblicher Gegebenheiten durch Beschluss des Gemeinderates Wildsteig vom 11.06.2019:

- Wandkies: 6,00 €
- Frostschutzkies: 7,00 €
- Siebkies: 10,00 €
- Brechkies: 22,00 €
- Überkorn: 3,00 €

§ 4

Einbringung von Erdaushub und Rekultivierung/Wiederverfüllung der Kiesgrube

Laut Genehmigungsbescheid ist keine Wiederverfüllung vorgesehen.
Es darf kein Material von außen in der Kiesgrube abgelagert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01.08.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 11.11.2015 außer Kraft.



Wildsteig, 18.07.2019

Josef Taffertshofer
Erster Bürgermeister